

sprechung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer nach §§ 198 ff. GVG, auf die § 173 Satz 2 VwGO verweist (§ 173, Rdnr. 8 ff.). Hervorzuheben ist schließlich der Vollständigkeit halber auch, dass der Kommentar mit der Neuaufgabe auf die neue Rechtschreibung umgestellt worden ist.

Der »KoppSchenke« gehört regelmäßig auf den Tisch jedes im Verwaltungsprozessrecht tätigen Juristen, und zwar in der aktuellen Auflage. Dementsprechend wird im Verwaltungsgericht Köln auch heute in Zeiten vielfältiger Möglichkeiten der Recherche von jeder Neuaufgabe ein Exemplar des Kommentars für jede Kammer als hoch geschätzte, unverzichtbare Grundausrüstung angeschafft.

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Andreas Becker,
Bonn-Bad Godesberg/Köln

Clemens Hagebölling, Klimaschutz und Klimaanpassung durch städtebauliche Verträge. Klimawandelgerechtes Städtebaurecht vor dem Hintergrund des Gebäudeenergiefachrechts. 2014. 360 S. br. Euro 49,95. Tectum-Verlag, Marburg an der Lahn. ISBN 978-3-8288-3441-5.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben in letzter Zeit auch die Umweltrechtler beschäftigt (Stüer/Buchsteiner, DVBl 2011, 84). Dabei kommen vor allem den Städten und Gemeinden wichtige Steuerungsfunktionen zu (*Stüer/Stüer*, DVBl 2011, 1117, 1121; *Battis/Krautzberger/Mitschang/Reidt/Stüer*, NVwZ 2011, 897). Mit rechtsverbindlichen Festsetzungen lässt sich dies zumeist nicht erreichen. Vielmehr bildet ein konsensuales Handeln mit den Planbetroffenen durch städtebauliche Verträge eine wichtige Säule im Instrumentarium der Städte und Gemeinden. Die Handlungsfelder der städtebaulichen Verträge sind in § 11 BauGB vom Grundsatz her breit angelegt. Durch verschiedene Gesetzesnovellierungen (*Krautzberger/Stüer*, BauR 2011, 1416) sind die Belange des Klimaschutzes besonders hervorgehoben und können auch Gegenstand von städtebaulichen Verträgen sein. Dies kann auch dort geschehen, wo sich förmliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan dazu nicht eignen. Der städtebauliche Vertrag eröffnet daher auch dort Handlungsmöglichkeiten, wo förmliche Festsetzungen versagen würden (BVerwGE 92,56). Allerdings müssen die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen den gesamten Umständen nach angemessen sein (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Auch dürfen sie nicht gegen ein Koppelungsverbot in dem Sinne verstoßen, dass nicht in einen sachlichen Zusammenhang zu stellende Regelungsgegenstände unzulässig miteinander verbunden werden (*Stüer*, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Aufl. 2015, Rdnr. 2197). Auch nachträgliche Zusatzanforderungen dürfen an das Baugeschehen nicht gestellt werden, soweit bereits ein Anspruch auf die »Gegenleistung« besteht (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Diesem schwierigen, noch nicht in den Einzelheiten ausgeleuchteten Thema wendet sich die Arbeit von *Clemens Hagebölling* zu, die aus einer von Monika Böhm betreuten Marburger Dissertation hervorgegangen ist. Sie breitet vor dem Hintergrund eines Gesamtrahmens das vielseitige Feld der vertraglichen Regelungsmöglichkeiten auf und fügt die Einzelaspekte, die vor allem durch die Praxis bestimmt werden, zu einem Gebäudekomplex zusammen, dessen einzelne Ge-

bäudeteile zu einem Rundgang und zu einem betrachtenden Verweilen einlädt.

Die Klimaänderungen sind durchaus beachtlich und haben naturwissenschaftliche Grundlagen, die zunächst beschrieben werden. Vor diesem Hintergrund wird ein »energetischer Dreisprung« dargestellt, der fossile Brennstoffe durch erneuerbare Energien ersetzt und zugleich eine Steigerung der Energieeffizienz bewirkt. Da ca. 70 % der Wohngebäude vor dem Erlass der ersten Wärmeschutzverordnung (1979) errichtet wurden, ist hier ein erhebliches Potenzial an Energieeinsparungsmöglichkeiten vorhanden mit dem Ziel, die Standards zu verbessern. Es schließt sich eine Bestandsaufnahme der für den Gebäudebestand maßgeblichen Regelungen an.

Sodann wird das Klimaschutz- und Energiefachrecht dargestellt, das zunächst die internationalen, völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben betrifft. In diesem Bereich werden allerdings nur wenige Festlegungen für bestehende Gebäude betroffen. Die Regelungen sind zumeist auch nur an die öffentliche Hand gerichtet, während für die Bürgerinnen und Bürger kaum Anreize für Sanierungsmaßnahmen bestehen. Das liegt wohl nicht zuletzt an der Eigentumsgarantie in Art. 14 GG, die einen Eingriff in den Bestandsschutz nur unter Wahrung entsprechend hohen Anforderungen ermöglicht. Für bestandskräftig genehmigte Vorhaben gilt Vergleichbares. Auch die Möglichkeiten, die das EEG, das EnEG, die EnEV und das EEWärmeG bieten, sind eher begrenzt.

Vor diesem Hintergrund rückt daher der kooperative Städtebau als wichtiges Handlungsinstrumentarium in das Blickfeld. Vorgaben im Zusammenhang mit den Festsetzungen eines Bebauungsplans beziehen sich allerdings im Wesentlichen auf Neubauten und wohl auch nur lückenhaft.

Das Anliegen, auf Ortsebene einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, muss daher vor allem auf städtebauliche Verträge setzen. Hier liegt der Schwerpunkt der Arbeit, mit der die verschiedenen Optionen konsensualer Handlungsmöglichkeiten dargestellt und fortentwickelt werden. *Hagebölling* sieht hier einen weiten Rahmen in der vertraglichen Gestaltung, die vor allem auch durch die ausdrückliche Erwähnung des Klimaschutzes in den BauGB-Novellen weiteren Schub erhält. Vertragliche Vereinbarungen können zugleich auch Anreize zu klimawandelgerechten Maßnahmen bieten. Dies gilt vor allem dann, wenn das Anliegen durch entsprechende Städtebauförderungsmittel unterstützt wird. Die Zusammenfassung der Ergebnisse und ein umfassendes Verzeichnis auch der ansonsten schwer zugänglichen Literatur runden das Bild ab. So wird gewiss auch die städtebauliche Praxis dieses Buch mit Gewinn zur Hand nehmen, wenn es darum geht, auf die Fragen des Klimaschutzes und des Klimawandels eine konzeptionelle Antwort zu geben. Und ebenso realistisch wie tröstlich ist wohl auch die Einsicht, dass diesen Herausforderungen nicht mit einem einmaligen großen Wurf beizukommen ist. »Global denken und lokal handeln« – diese Erkenntnis gilt wohl heute mehr denn je. Die Städte und Gemeinden sowie die am Baugeschehen beteiligten Eigentümer und Investoren aber auch die Mieter und Pächter können hierzu ihren Beitrag leisten. *Hagebölling* weist hier weiterführende Wege.

Hagebölling hat ein bislang weitgehend unterentwickeltes Instrumentarium zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im baulichen Bestand umfassend aufgearbeitet und auf seine Einsatzfähigkeit in der Praxis hin im Einzelnen akribisch untersucht. Die materialreiche und durchgängig gut lesbare Bearbeitung argumentiert auf höchstem Niveau. Der Name ist, wie nicht anders zu erwarten war, Programm.

RA & Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster

Klaus Rennert/Bettina Limperg (Hrsg.), Symposion 120 Jahre Reichsgerichtsgebäude. Veranstaltung des BGH und des BVerwG am 29 und 30.10.2015 in Leipzig. 2016. 347 S. Ln. Euro 149,00. C.H. Beck Verlag, München. ISBN 978-3-406-69300-7.

Nun ist er auch zur Freude der Tagungsteilnehmer und der Freunde des schönsten Gerichtsgebäudes Deutschlands (nicht nur aus der Wilhelminischen Zeit) als Buch erschienen: Der Tagungsband zum Symposion »120 Jahre Reichsgerichtsgebäude« über die Tagung, die am 29. und 30.10.2015 im Großen Sitzungssaal des BVerwG in Leipzig stattgefunden hat. Darüber ist hier bereits berichtet worden (*Bernhard Stüer*, DVBl 2016, 167). Der Band zeichnet den kompletten Verlauf der Beratungen nach: Die Eröffnung mit den Einführungen und Grußworten von *Klaus Rennert* (BVerwG Leipzig), *Bettina Limperg* (BGH Karlsruhe), *Stefanie Hubig* (BMJV Berlin) und dem beeindruckenden Hauptvortrag von *Dieter Grimm* zu den Entwicklungen des Rechts zwischen 1985 und 2015 (vgl. auch *Bernhard Stüer*; DVBl 2016, 28 zur Speyerer Staatsrechtslehrertagung). Neben den amtierenden Präsidenten aus Leipzig und Karlsruhe hatten sich auch ihre Amtsvorgänger *Marion Eckertz-Höfer*, *Eckart Hien* und *Everhardt Franßen* (BVerwG) sowie *Klaus Tolksdorf* und *Günter Hirsch* (BGH) am Rande der inzwischen wieder freigelegten und abends in ihrem Umfeld farbig angestrahlten Leipziger Pleiße eingefunden.

An die Einführung schlossen sich einzelne Beiträge zur Entstehung und Baugeschichte des Reichsgerichts, zur strafrechtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts, zur Reichsgerichtsbibliothek im Wandel der Zeiten, zum Reichsgericht als oberstes Zivil- und Strafgericht, zur Bildsprache des Reichsgerichtsgebäudes, zum Reichsgerichtsgebäude als Museum (1945 bis 1990), zur Sanierung und zum Einzug des BVerwG und zu einer Zwischenbilanz nach 13 Jahren BVerwG in Leipzig an.

Unter diesen Generalthemen versammeln sich die verschiedenen Forenbeiträge »Obgleich sie Preußischer-Seits auf das lebhafteste bekämpft wurde – Bismarck und die Gründung des Reichsgerichts in Leipzig« (*Ulf Morgenstern*), »Das Reichsgericht in Leipzig – Justiz und Architektur zur Zeit des Historismus« (*Steffen-Peter Müller*), »Der Reichstagsbrandprozess« (*Dieter Deiseroth*), »Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen: Entwicklung und markante Fälle, Bewertung« (*Clemens Basdorf/Andreas Mosbacher*), »Bibliothek des Reichsgerichts beim BVerwG in Leipzig« (*Jochen Otto*), »Die mittelalterlichen Handschriften und Fragmente der ehemaligen Reichsgerichtsbibliothek, Ergebnisse eines Erschließungsprojekts am Leipziger Handschriftenzentrum« (*Matthias Eif-*

ler), »Die zivilrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts« (*Wolfgang Krüger*), »Der Staatsgerichtshof und die verfassungsrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts 1919–1933« (*Jörg Berkemann*), »Ausgewählte rechtsikonografische Ensembles im Interieur des Reichsgerichtsgebäudes« (*Heiner Lück*), »Rechtliche Symbole an der Fassade des Reichsgerichtsgebäudes« (*Wolfgang Schild*), »Das Dimitroff-Museum – die Stilisierung Dimitrows in der DDR und deren Auswirkung auf die Sammlung« (*Volker Rodekamp*), »Das Museum der bildenden Künste Leipzig im Reichsgericht von 1952 bis 1997« (*Herwig Guratzsch*), »Der Weg des BVerwG von Berlin nach Leipzig« (*Everhardt Franßen*), »Rechtsaktualisierung im Zeichen des Europarechts – die neue Rolle des BVerwG« (*Christoph Enders*) sowie »Marksteine der Rechtsprechung des BVerwG aus anwaltlicher Sicht« (*Thomas Mayen*).

»Wenn Sie nach Leipzig kommen, sollten Sie sich auf jeden Fall auch das Reichsgericht ansehen«. Diese traditionsreiche Reiseempfehlung von *Martin Baring* (Festgabe aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des BVerwG, München 1978, S. 639; *Bernhard Stüer*, DVBl. 1993, 750) gilt ohne jede Einschränkung wohl auch noch heute. Der im renommierten Münchener Beck-Verlag an der Schwabinger Wilhelmstraße 9 erschienene Tagungsband hilft dabei, Geschichte zu erklären, an anschaulichen Beispielen begreifbar zu machen und die Erinnerung an herausragende zeitgeschichtliche Ereignisse für die Nachwelt zu bewahren. So eignet sich das Werk nicht nur für Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, bau- und rechts-geschichtlich interessierte Juristen zur Lektüre, sondern wohl auch über diesen Personenkreis hinaus als ein durchaus vorzeigbares und nicht nur wegen seines Preises als ein geradezu repräsentatives, wertvolles Geschenk.

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer,
Münster/Osnabrück

Julian Lubini, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern der SBZ/DDR 1945–1952. 2015. 350 S. br. Euro 65,00. Mohr Siebeck, Stuttgart. ISBN 978-3-16-153526-0.

Es gibt Lücken rechtsgeschichtlicher Forschung, die gefüllt werden müssen. Das belegt die hier angezeigte überarbeitete Fassung einer von *Michael Stolleis* betreuten Frankfurter Dissertation. Mit großer Akribie beleuchtet ihr Autor ein im doppelten Sinne dunkles Kapitel der deutschen Nachkriegsgeschichte. Während die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den westlichen Besatzungszonen gut untersucht ist, gilt Vergleichbares nicht für die Länder der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ), deren Gebiete das Staatsgebiet der im Oktober 1949 gegründeten DDR bildeten. Der Verfasser legt hierzu eine materialreiche Quellenstudie vor, in der er schwer zugängliche und allenfalls rudimentär ausgewertete Dokumente aus dem Bundesarchiv und den Länderarchiven auswertet und zugänglich macht. Grundlage ist eine Darstellung des Entwicklungsstandes, den die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Kriegsende in den Ländern der SBZ (schwerpunktmäßig in Sachsen) hatte. Die Ausgangspunkte der allgemeinen Entwicklung beschreibt er im Kapitel über die »Haltungen und Entscheidungen zur Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit« nach Kriegsende. Es ist überaus informativ und kann mit allgemeinem Gewinn gelesen werden, was hier zusammengetragen worden ist. Überraschend sind die divergierenden Einstellungen zu einer Ver-